

2. Änderung der Entgeltordnung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 128 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Nr. 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 08. Oktober 2026 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 4 Absatz 1 Höhe der Entgelte erhält folgende neue Fassung:

Schwimmhalle

	für 1 Stunde	für 1 ½ Stunden	für 2 Stunden	Nachlöseentgelt je ½ Stunde	Zehnerkarte (für 1 Std.-Tarife)	Zehnerkarte (für 1½ Std.-Tarife)
<i>Erwachsene</i>	4,50 EUR	5,50 EUR	6,50 EUR	2,25 EUR	40,50 EUR	49,50 EUR
Kinder und Ermäßigte ¹	2,50 EUR	3,00 EUR	3,50 EUR	1,25 EUR	22,50 EUR	27,00 EUR

¹) Kinder im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter Vorlage des Schülerscheines.
Ermäßigte Entgelte werden erhoben bei Behinderten unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises, im Falle einer notwendigen Begleitperson (gekennzeichnet im Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“) hat die Begleitperson kostenfreien Eintritt.

(2) § 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Im Rahmen gesonderter Vereinbarungen werden Schwimmbahnen zu 80,00 € je Stunde und Schwimmbahn vermietet.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den

Carsten Staub
Bürgermeister